

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



28. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 3. 4.2002

13.c Stück

Änderung der Wahlordnung

Die **Wahlordnung** der Karl-Franzens-Universität Graz (verlautbart im Mitteilungsblatt vom 25.5.1999, 19. Sondernummer, 16.b Stk. und unter Berücksichtigung der Fehlerberichtigung verlautbart im Mitteilungsblatt vom 7. 2.2001, 9. Stk.) in der geltenden Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Senates vom 17. Oktober 2001 und der Genehmigung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12.März 2002, GZ. 34.200/12-VII/B/4/2002 wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 5:

Statt:

(5) Die Wahl in die Kollegialorgane mit Ausnahme der Berufungskommissionen, der Habilitationskommissionen, der beratenden Kommissionen/Beiräten von Kollegialorganen sowie der Beschwerde- und Schlichtungskommission erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. Die Funktionsperiode beginnt jeweils am 1. Juli der ungeraden Kalenderjahre.

Neu:

(5) Die Wahl in die Kollegialorgane mit Ausnahme der **Universitätsversammlung**, der Berufungskommissionen, der Habilitationskommissionen, der beratenden Kommissionen/Beiräten von Kollegialorganen sowie der Beschwerde- und Schlichtungskommission erfolgt für eine Funktionsperiode von zwei Jahren. **Die Wahl in die Universitätsversammlung erfolgt für eine Funktionsperiode von 4 Jahren.** Die Funktionsperiode beginnt jeweils am 1. Juli der ungeraden Kalenderjahre.

- § 34: (Überschrift)

Statt:

Wahl der Vorständin/des Vorstandes einer Klinik (eines Klinischen Institutes) die (das) in Abteilungen gegliedert ist.

Neu:

Wahl der Vorständin/des Vorstandes einer Klinik (eines Klinischen Institutes) die (das) in Klinische Abteilungen gegliedert ist.

- § 34 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen

Der Vorsitzende des Senates:
Holzer